

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 30 (1938)
Heft: 11

Artikel: Zur eidgenössischen Finanzvorlage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 11

November 1938

30. Jahrgang

Zur eidgenössischen Finanzvorlage.

Am 27. November hat das Schweizervolk über eine Abstimmungsvorlage zu entscheiden, die eine recht eigenartige Geschichte hat. Vor einem Jahr wurde in der Bundesversammlung ein dritter dringlicher Bundesbeschluss zur Sanierung der Bundesfinanzen gefasst, der noch bis Ende 1938 in Kraft ist. Es wurde damals in Aussicht genommen, vor Ablauf dieses Beschlusses eine Finanzreform auf dem Wege einer Revision der Bundesverfassung vorzubereiten und vor die Stimmberechtigten zu bringen.

Zu diesem Zwecke setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein, die zu Beginn dieses Jahres einen Entwurf des Finanzdepartementes diskutierte. In eingehenden Beratungen kam diese Expertenkommission mehrheitlich dazu, dem Bundesrat die Einführung einer neuen Finanzquelle für den Bund zu empfehlen, in der Form einer Kapitalertragsteuer an der Quelle. Diese sollte eine Besteuerung der durch die Kantone und Gemeinden nicht erfassten Kapitaleinkommen ermöglichen, wobei zwei ganz bedeutende Vorteile verbunden werden können: Den Kantonen und Gemeinden wird nichts weggenommen und die ehrlichen Steuerzahler erfahren keine Mehrbelastung. Man glaubt, aus dieser Quelle etwa 30 Millionen einnehmen zu können, was die Sanierung des Bundeshaushaltes ganz bedeutend erleichtern könnte. In der Frage, was mit den Einnahmen aus der Tabaksteuer geschehen soll, war in der Expertenkommission noch keine Verständigung erfolgt, doch war man sich einig darüber, dass für eine Uebergangszeit ein namhafter Teil dieser Mittel für die Altersfürsorge und den Aufbau einer Altersversicherung zu verwenden sei. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen über eine Beschränkung der Ausgaben wurden hart umkämpft, und es war auch in diesem Punkte noch keine befriedigende Lösung gefunden. Es schien jedoch möglich, eine umfassende Verständigung zu finden für eine Reform der Bundesfinanzen.

Der Bundesrat verliess jedoch die Vorschläge der Expertenkommission gerade in ihrem wichtigsten Punkt, indem er die Kapitalertragsteuer fallen liess, aus der Befürchtung heraus, sie würde namentlich in der Westschweiz so stark bekämpft, dass sie nicht angenommen würde. Er sah dabei allerdings vor, in einer spätern Etappe der Finanzreform auf diesen Vorschlag zurückzukommen.

Die darauf folgenden Beratungen im eidgenössischen Parlament wurden durch diese Stellungnahme des Bundesrates von Anfang an beeinträchtigt. Es gelang nicht, die Kapitalertragsteuer wieder der Vorlage einzuverleiben, so dass diese « Finanzreform » dem Bund gar keine neue Finanzquelle brachte. Zudem verliefen die Verhandlungen auch in bezug auf die Fragen der Altersfürsorge unbefriedigend, so dass die Linke in der Schlussabstimmung gegen die Vorlage Stellung nahm. Da ausserdem auch ein Flügel der Regierungsparteien dagegen stimmte oder an der Abstimmung nicht teilnahm, wurde die Vorlage im Nationalrat am 24. Juni mit 62 gegen 61 Stimmen verworfen, nachdem der Ständerat am gleichen Tag mit 18 gegen 11 Stimmen zugestimmt hatte.

Nach dem Scheitern dieser Verfassungsrevision nahm der Bundesrat in Aussicht, durch einen weitem dringlichen Bundesbeschluss das dritte Finanzprogramm um drei Jahre zu verlängern. Diese Haltung fand auf allen Seiten heftige Kritik, da man nicht mehr zur Dringlichkeitspolitik zurück wollte. Es fanden hierauf Verhandlungen statt zwischen Vertretern verschiedener Parteien, um eine Uebergangslösung in Form einer Verfassungsbestimmung zu finden. An einer am 2. August stattfindenden Konferenz nahmen Vertreter der sozialdemokratischen, freisinnigen, konservativen und bürgerparteilichen Fraktion der Bundesversammlung teil. Zu einer zweiten Konferenz am 10. August waren Vertreter aller Fraktionen des Parlaments zugezogen. In diesen Beratungen wurde eine Vorlage ausgearbeitet, die ohne wesentliche Aenderungen vom Nationalrat und Ständerat gutgeheissen worden ist und nun am letzten Novembersonntag vor das Volk kommt. Diese Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Art. 1.

In die Bundesverfassung sind folgende Uebergangsbestimmungen aufzunehmen:

1. Uebergangsbestimmung zu Art. 34 *quater* betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und gebrannter Wasser in die Bundeskasse.

Während dieser Zeit leistet der Bund Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassen-

versicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordenen Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Ueber die Vollziehung dieser Uebergangsbestimmung beschliesst die Bundesversammlung.

Während der gleichen Zeit ist das Vermögen des Fonds für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit es nicht in Wertpapieren angelegt ist, zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu verzinsen.

2. Uebergangsbestimmung betreffend Weitererhebung der eidgenössischen Krisenabgabe.

Bis zur Einführung einer für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941, wird die eidgenössische Krisenabgabe weiter erhoben.

Der Anteil des Bundes an deren Ertrag ist ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung gemäss den seit dem Jahre 1933 bewilligten Krediten zu verwenden.

3. Uebergangsbestimmung betreffend vorübergehende Befugnisse der Bundesversammlung für Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes.

Die Bundesversammlung erlässt im Rahmen dieses Beschlusses und des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechts die erforderlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Finanzlage, zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen endigt spätestens mit dem Ablauf des Jahres 1941.

Die Bundesversammlung prüft alljährlich die Möglichkeit einer Milderung des Abbaues der gesetzlichen Subventionen und der Besoldungen und Löhne.

Art. 2.

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1941.

Er wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Am wesentlichsten daran ist, dass die Bundesversammlung auf Grund eines Volksentscheids die Ermächtigung erhalten soll, im Rahmen der bisherigen Finanzprogramme bis zum Jahre 1941 die nötigen Finanzbeschlüsse zu erlassen. Es handelt sich also um eine Verlängerung des Finanzprogramms III mit einigen Aenderungen. Die wichtigste Aenderung besteht darin, dass der Ertrag der Krisenabgabe vom Neujahr an für die Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Wehrkredite verwendet werden soll und daher für die laufenden Bedürfnisse der Bundeskasse wegfällt. Ausserdem wird die Dauer der Erhebung der Krisenabgabe begrenzt bis zur Einführung einer eidgenössischen Wehrabgabe. Für die Altersfürsorge werden jährlich 18 Millionen Franken ausgeschieden, wovon auch ein Betrag zur Subventionierung von Einrichtungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden kann. Ferner sollen in Zukunft die Zinsen des Fonds für die Altersver-

sicherung wieder diesem Fonds zugute kommen, wobei allerdings etwa die Hälfte nur zu 1½ Prozent verzinst wird. In bezug auf den Abbau der gesetzlichen Subventionen sowie der Besoldungen des eidgenössischen Personals ist vorgesehen, dass die Bundesversammlung jährlich prüfen soll, ob eine Milderung dieses Abbaues möglich sei.

Was die finanzielle Auswirkung anbetrifft, so schätzt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. August 1938, dass sich nach Annahme dieser Vorlage unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrages von 38 Millionen in der Bundesbahnrechnung ein Gesamtfehlbetrag für den Bund von 77,5 Millionen Franken ergebe. Da in den Budgets des Bundes und der SBB Tilgungen im Betrage von 55,5 Millionen enthalten sind, würde sich der reine Ausgabenüberschuss auf 22 Millionen Franken belaufen.

Die Instanzen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben bisher zu dieser Vorlage keine abschliessende Stellung genommen. Das Bundeskomitee hat in einer einstimmig gefassten Entschliessung vom 16. August seine vorläufige Meinung geäussert. Dieser Beschluss, der in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht worden ist, verlangte vor allem, dass die Arbeitsbeschaffungsvorlage unverzüglich behandelt und dass auch die Vorlage über die Bundesbahnsanierung im Sinne einer Verständigung erledigt werden solle. Die endgültige Stellungnahme wurde vorbehalten, bis über diese Fragen Klarheit bestehe. Unter diesen Umständen beschränken wir uns hier auf die Darstellung des Werdeganges der Finanzvorlage. Ausserdem enthält das vorliegende Heft der « Gewerkschaftlichen Rundschau » verschiedene weitere Beiträge mit Material über das eidgenössische Finanzproblem.

Aus der Geschichte der eidgenössischen Finanzpolitik.

Von H. L e u t h o l d.

Einer der Hauptgründe, die im Jahre 1848 zur Bildung des schweizerischen Bundesstaates geführt hatten, war die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsgebietes. Mit Rücksicht auf die föderalistischen Strömungen wurden die Kompetenzen des neuen Bundesstaates auf das Allernötigste beschränkt, und der Bund erhielt vorerst nur jene Aufgaben übertragen, die der Verwirklichung dieser wichtigsten Forderung dienten.

Der Finanzbedarf eines Staatswesens wird bestimmt durch Zahl und Grösse der ihm übertragenen Aufgaben. Da diese Aufgaben in den ersten Jahrzehnten nach 1848 sich in engen Grenzen hielten, war auch die Zuweisung von Finanzquellen